



Aktuelle Neuregelungen durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG)

Kurzinformation für Aufsichtsratsmitglieder



Das FISG ([Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 30 S. 1534](#)) sieht einige wesentliche Änderungen, insbesondere im Aktiengesetz, für Unternehmen von öffentlichem Interesse¹ und damit u. a. für börsennotierte Unternehmen und ihre Organe vor. Unter anderem hat das Gesetz zur Folge, dass der Aufsichtsrat stärker in die Pflicht genommen wird; zugleich werden ihm aber auch neue Kompetenzen eingeräumt. Ziel des FISG ist es, die Aufsichtsratsarbeit weiter zu professionalisieren und die Stellung des Aufsichtsrats zu stärken. Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die wesentlichen Neuregelungen durch das FISG.

¹ Der Begriff eines „Unternehmens von öffentlichem Interesse“ ist in § 316 a Satz 2 HGB n. F. legaldefiniert. Unternehmen von öffentlichem Interesse sind: (i) Kapitalgesellschaften mit Kapitalmarktorientierung nach § 264 d HGB (d. h. Kapitalgesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel zum regulierten Markt (nicht Freiverkehr) zugelassen sind); (ii) CRR-Kreditinstitute nach § 1 Abs. 3 d KWG; und (iii) Versicherungsunternehmen i. S. d. Richtlinie 91/674/EWG.

Neuregelungen für den Aufsichtsrat	Geltung ab	Normative Anknüpfung
<p>Zwei Finanzexpertinnen oder -experten im Aufsichtsrat</p> <p>Nicht mehr ausreichend ist es, dass nur ein Mitglied über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung verfügt.</p> <p>Zukünftig ist es erforderlich², dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und • mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügt; • beide Finanzexpertinnen oder -experten zudem Mitglieder des Prüfungsausschusses sind (siehe auch unten). <p><u>Hinweis:</u> Erfordernis der „Sektorvertrautheit“ bleibt ebenso wie die Anforderungen an den „Sachverstand“ unverändert.</p>	<p>Regelung gilt für alle ab dem 1. Juli 2021 stattfindenden Aufsichtsratswahlen.</p> <p>Zuvor wirksam bestellte Mitglieder des Aufsichtsrats müssen nicht ausgetauscht werden.</p>	<p>§ 100 Abs. 5 AktG n. F. (BGBl. S. 1557)</p> <p>§ 100 Abs. 5 AktG n. F. (BGBl. S. 1557)</p> <p>Übergangsregelung: § 12 Abs. 6 EG-AktG n. F. (BGBl. S. 1559)</p>
<p>Pflicht, einen Prüfungsausschuss zu bilden</p> <p>Der Aufsichtsrat ist zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses verpflichtet.</p> <p><u>Hinweis:</u> Besteht der Aufsichtsrat nur aus der gesetzlichen Mindestanzahl von drei Mitgliedern, ist er zugleich auch der Prüfungsausschuss.</p>	<p>1. Januar 2022</p>	<p>§ 107 Abs. 4 Satz 1 AktG n. F. (BGBl. S. 1557)</p> <p>Übergangsregelung: § 26 k Abs. 2 EG-AktG n. F. (BGBl. S. 1559)</p>

² Ein Hauptversammlungsbeschluss, der zu einer fehlerhaften Zusammensetzung des Aufsichtsrats führt, ist anfechtbar.

Neuregelungen für den Aufsichtsrat	Geltung ab	Normative Anknüpfung
<p>Zwei Finanzexpertinnen oder -experten als Mitglieder des Prüfungsausschusses</p> <p>Zukünftig ist es erforderlich, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und • mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügt. 	<p>Gilt für alle ab dem 1. Juli 2021 stattfindenden Neubestellungen.</p> <p>Zuvor wirksam bestellte Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen nicht ausgetauscht werden.</p>	<p>§ 107 Abs. 4 Satz 3 AktG n. F. i. V. m. § 100 Abs. 5 AktG n. F. (BGBl. S. 1557)</p> <p>Übergangsregelung: § 12 Abs. 6 EG-AktG n. F. (BGBl. S. 1559)</p>
<p>Neue Aufgaben für den Prüfungsausschuss</p> <p>Der Prüfungsausschuss muss sich künftig nicht nur befassen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Auswahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, • der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, • den von der Abschlussprüferin oder von dem Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, <p>sondern auch mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Qualität der Abschlussprüfung. 	<p>1. Juli 2021</p>	<p>§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG n. F. (BGBl. S. 1557)</p>

Neuregelungen für den Aufsichtsrat	Geltung ab	Normative Anknüpfung
<p>Auskunftsrecht der Mitglieder des Prüfungsausschusses</p> <p>Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses stehen künftig weitreichende Auskunftsrechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jedes Mitglied kann – über den Ausschussvorsitzenden – bei den Leiterinnen oder Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die für die den Prüfungsausschuss betreffenden Aufgaben zuständig sind, Auskünfte einholen. • Die oder der Ausschussvorsitzende muss die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern im Prüfungsausschuss mitteilen. • Die oder der Ausschussvorsitzende muss den Vorstand unverzüglich über den Vorgang der Auskunftseinholung informieren. 	<p>1. Januar 2022</p>	<p>§ 107 Abs. 4 Sätze 4 bis 6 AktG n. F. (BGBl. S. 1557)</p> <p>Übergangsregelung: § 26 k Abs. 2 EG-AktG n. F. (BGBl. S. 1559)</p>
<p>Einschränkung der Teilnahmemöglichkeit des Vorstands an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse grundsätzlich nicht teil, wenn die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer zu diesen als Sachverständige oder Sachverständiger hinzugezogen wird. Auch die Bilanzsitzung soll wohl als eine solche Sitzung gelten. • Der Aufsichtsrat oder der betreffende Ausschuss kann die Teilnahme des Vorstands jedoch zulassen, wenn er dies für erforderlich hält. 	<p>1. Juli 2021</p>	<p>§ 109 Abs. 1 Satz 3 AktG n. F. (BGBl. S. 1557)</p>



Weitere Regelungen	Geltung ab	Normative Anknüpfung
<p>Internes Kontroll- sowie Risikomanagementsystem für Rechnungslegung in börsennotierten Aktiengesellschaften</p> <p>Der Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft ist künftig zur Einrichtung eines internen Kontroll- sowie eines Risikomanagementsystems verpflichtet. Er hat nur noch ein Ermessen hinsichtlich des „Wie“ der Einrichtung.</p>	1. Juli 2021	§ 91 Abs. 3 AktG n. F. (BGBl. S. 1557)
<p>Verkürzung der Höchstlaufzeit des Mandats von Abschlussprüferinnen oder -prüfern (externe Rotation)</p> <p>Die Mandatierung derselben Abschlussprüferin oder desselben Abschlussprüfers wird bei Unternehmen von öffentlichem Interesse auf höchstens zehn Jahre begrenzt.</p>	1. Juli 2021	<p>Streichung des § 318 Abs. 1 a HGB und damit alleinige Geltung von Art. 17 Abs. 1 UAbs. 2 APrVO (BGBl. S. 1548)</p> <p>Art. 86 Abs. 2 EG-HGB sieht eine Übergangsvorschrift vor, die unter engen Voraussetzungen noch eine Verlängerung des Mandats zulässt (BGBl. S. 1554)</p>
<p>Verkürzung der Rotation der verantwortlichen Prüfungspartnerin oder des verantwortlichen Prüfungspartners (interne Rotation)</p> <p>Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse haben die verantwortlichen Prüfungspartnerinnen oder -partner nunmehr grundsätzlich spätestens fünf Jahre nach ihrer Bestellung die Teilnahme an der Abschlussprüfung zu beenden.</p>	1. Juli 2021	§ 43 Abs. 6 Satz 2 WPO n. F. (BGBl. S. 1563)

Ihre CMS Ansprechpartnerinnen

Haben Sie Fragen? Wir beantworten diese gerne! Kontaktieren Sie uns:



Dr. Petra Schaffner

Partnerin | Rechtsanwältin

CMS Köln

T +49 221 7716 309

E petra.schaffner@cms-hs.com



Ayleen Görisch

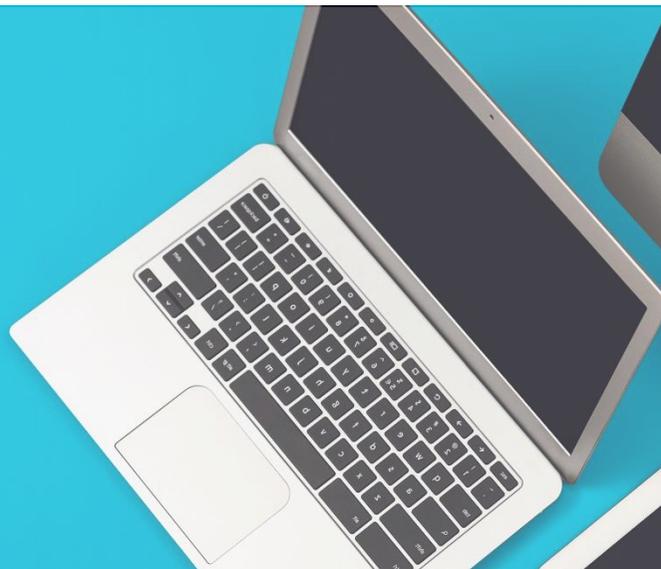
LL.M. (King's College London)

Counsel | Rechtsanwältin

CMS Frankfurt

T +49 69 71701 433

E ayleen.goerisch@cms-hs.com





Ihr kostenloser juristischer Online-Informationdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.

cms-lawnow.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Moskau, Peking und Shanghai für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozialitäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozialitäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozialitäten oder deren Büros beziehen.

CMS-Standorte:

Aberdeen, Abu Dhabi, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Beirut, Belgrad, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Johannesburg, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Mombasa, Monaco, Moskau, München, Nairobi, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.

cms.law